Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive" zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,10 M.

Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.
Preis für die 4gespaltene Petitzeile 15 Pf.; für außerhalb des Landgerichtsbezirks Oels Wohnende 20 Pf

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwig's Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 100. Oels, den 14. Dezember 1917. **55. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landrats.

Oels, den 6. Dezember 1917.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1918.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Oels aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis 21. Januar 1918 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendungen schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten

in Oels Wilhelmstraße 3, ptr. rechts, vormittags von 9—12 Uhr

zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, **welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht,** binnen der obenbezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Zur Vermeidung von Beanstandungen und Rückfragen empfiehlt es sich, die den Angaben der Steuererklärung zugrunde liegenden Berechnungen an der dafür bestimmten Stelle (Seite 3 und 4) des Steuererklärungsformulars oder auf einer besonderen Anlage mitzuteilen.

Das vorgeschriebene Formular zur Steuererklärung wird den Steuerpflichtigen am Ende dieses Monats zugesandt werden. Ein weiteres Formular kann nicht verabfolgt werden, da der Veranlagungskommission nur die erforderliche Anzahl — und zwar für jeden Zensiten ein Formular — überwiesen ist.

Steuererklärungsformulare werden jedoch bei der hiesigen **Kreisblattdruckerei** vorrätig gehalten und können dortselbst käuflich bezogen werden.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
Rosahn.

Oels, den 9. Dezember 1917.

Geschäftsverkehr an den nächsten Sonntagen.

Die Regelung der Verkaufszeit an den letzten drei Sonntagen vor Weihnachten und am 31. Dezember 1917 bleibt den Ortspolizeibehörden überlassen. Ich ersuche, im Handelsgewerbe einen erweiterten Geschäftsverkehr jedoch nicht über 4 Uhr nachmittags hinaus zuzulassen.

Oels, den 13. Dezember 1917.

Ladenschluß.

Das stellvertretende Generalkommando hat am 11. d. M. eine Verordnung über den Ladenschluß in Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern erlassen, die von den betr. Ortspolizeibehörden bekannt gemacht werden wird. Für den Festungsbereich Breslau (Hundsfeld und Umgebung) gilt folgende Verordnung:

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt 813) bestimme ich für den Bereich der Festung Breslau:

§ 1.

Die allgemeine Arbeitszeit für private Büros und für den Großhandel wird auf die Zeit von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags festgesetzt.

§ 2.

Offene Verkaufsstellen des Kleinhandels sind nachmittags um 5 Uhr, am Sonnabend um 6 Uhr, für den öffentlichen Verkehr zu schließen. Für Lebensmittel- und Tabakgeschäfte wird

der Ladenschluß auf 6 Uhr, am Sonnabend auf 7 Uhr abends festgesetzt.

§ 3.

Die Werkstattarbeit des Groß- und Kleinhandels richtet sich nach den in den §§ 1 und 2 für den Handelsbetrieb festgesetzten Zeiten.

§ 4.

Die Arbeitszeit in Werkstätten des Handwerks ohne Ladenbetrieb, die nicht zugleich ständig als Wohnräume gedient haben und noch dienen, wird auf die Zeit bis 5 Uhr nachmittags bestimmt.

§ 5.

In den Werkstätten der Schlosser, Schmiede, Klempner, Gürtler, Installateure und Maler darf nur bei Tageslicht gearbeitet werden. Notstandsarbeiten, insbesondere solche, die zur Sicherung von Personen oder Eigentum oder zur Fortführung von Betrieben unverzüglich vorgenommen werden müssen, dürfen bei künstlicher Beleuchtung ausgeführt werden.

§ 6.

Für Friseure wird der Geschäftsschluß auf 6 Uhr abends, am Sonnabend auf 7 Uhr abends festgesetzt.

§ 7.

Für Photographen wird die Arbeitszeit auf die Stunden von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags und des Sonntags von 10 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags festgesetzt.

§ 8.

Für die Bankgeschäfte wird die Arbeitszeit auf die Zeit von 8½ Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags bestimmt. Die Kassenstunden werden bis 1 Uhr nachmittags festgesetzt.

§ 9.

Die beim Ladenschluß im Laden schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

§ 10.

Vor und nach den in dieser Anordnung bestimmten Zeiten ist nur zum Zwecke der Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten die unbedingt notwendige Beleuchtung gestattet.

§ 11.

Die Kriegsamtsstelle in Breslau wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen auf schriftlichen Antrag der Beteiligten zu gestatten.

§ 12.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 13.

Diese Anordnung tritt mit dem 10. November 1917 in Kraft.

Breslau, den 4. November 1917.

Der Kommandant.

Oels, den 8. Dezember 1917.

Kartoffel-Kleinhandelspreis.

I.

§ 8 der Anordnung vom 3. September d. Js. (Kreisblatt S. 257) erhält folgende Fassung:

Der Kleinhandelshöchstpreis beträgt 6 Mark für den Zentner. Liefert der Erzeuger Kartoffeln direkt an den Verbraucher frei Keller, so beträgt der Preis 5,50 Mark für den Zentner.

II.

Diese Anordnung tritt am 16. d. Mts. in Kraft.

Oels, den 12. Dezember 1917.

Da das Wetter wieder gelinder geworden ist, können die Kartoffelverladungen für Breslau und Waldenburg wieder aufgenommen werden. Vom 16. Dezember ab wird bis auf weiteres eine Aufbewahrungsgebühr von 75 Pfennig für den Zentner gezahlt.

Oels, den 8. Dezember 1917.

Versorgung von Lungenkranken.

Personen, die an schweren Erkrankungen der Lunge leiden, können besondere Zuwendungen von Lebensmitteln erhalten. Anträge sind unter Vorlage eines ärztlichen Attestes an die Vorsitzenden der Ortsverbrauchsausschüsse, in den Städten an die Magistrate zu richten.

Oels, den 11. Dezember 1917.

Durch die Bundesratsverordnung über Fleischbrühwürfel und deren Ersatzmittel vom 25. Oktober 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 969) sind mit Wirkung vom 1. Dezember 1917 ab Fleischbrühwürfel und dergleichen, die den Vorschriften der §§ 2 und 3 der Verordnung nicht entsprechen, vom freien Verkehr ausgeschlossen. Den Gesuchen, hiervon allgemeine Ausnahmen zuzulassen oder den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinauszuschieben, hat der Herr Staatssekretär des Kriegsernährungsamtes nicht entsprechen können.

Oels, den 11. Dezember 1017.

Höchstpreise für Gemüse.

Die Provinzialmelle für Obst und Gemüse hat folgende Höchstpreise festgesetzt:

		Erzeugerpreis	Groß-	Kleinhandelspreis	
1. **Dauerweißkohl**	ab 1. 12. 17	6,00	7,50	10,00	M. je Ztr.
„	ab 1. 1. 18	6,50	8,00	10,50	„ „ „
2. **Dauerrotkohl**	ab 1. 12. 17	10,00	12,01	16,00	„ „ „
„	ab 1. 1. 18	10,50	12,50	16,50	„ „ „
3. **Dauerwirsingkohl**	ab 1. 12. 17	9,50	12,00	16,00	„ „ „
„	ab 1. 1. 18	10,00	12,50	16,50	„ „ „
4. **Rote Speisemöhren und längliche Karotten**	ab 1. 12. 17	7,75	9,75	13,75	„ „ „
„	ab 1. 1. 18	8,00	10,00	14,00	„ „
5. **Gelbe Speisemöhren**	ab 1. 12. 17	5,75	7,75	10,75	„ „ „
„	ab 1. 1. 18	6,00	8,00	11,00	„ „ „
6. **Kleine runde Karotten**	ab 1. 12. 17	12 75	15,25	20,25	„ „ „
	ab 1. 1. 18	13,00	15,50	20,50	„ „ „
7. **Grünkohl**	ab 1. 12. 17	8,50	11,00	15,00	„ „ „
„	ab 1. 1. 18	10,00	12,50	16,50	„ „ „

Die Höchstpreise verstehen sich einschließlich Einmietegebühr.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehnskassenscheine umgetauscht.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5.

Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Der Reichskanzler.

Oels, den 8. Dezember 1917.

Verkauf von Fahrzeugen und Geschirren.

Vom Traindepot 6. Armeekorps in Breslau ist mir mitgeteilt worden, daß die Verkäufe gebrauchter landesüblicher Fahrzeuge, einzelnen Zubehörteilen und Geschirren nicht mehr an jedem Mittwoch nach dem 1. und 15. jeden Monats stattfinden, sondern nur nach vorheriger besonderer Bekanntmachung im Breslauer Generalanzeiger.

Breslau, den 28. November 1917.

Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetz-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Der Verkauf von Waffen und Munition aller Art sowie von Pulver und Sprengstoffen an Ausländer ist verboten.

§ 2.

Ausländern ist das Tragen und der Besitz von Waffen und Munition aller Art sowie von Pulver und Sprengstoffen verboten.

Von diesem Verbot werden nicht betroffen die Angehörigen der Heere und Marinen der mit dem Deutschen Reiche verbündeten Staaten.

§ 3.

Die im Besitze von Ausländern befindlichen, unter die vorstehenden Verbote fallenden Gegenstände und Vorräte unterliegen der Beschlagnahme. Alle Ausländer sind verpflichtet, bis zum 10. Dezember 1917 solche in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände und Vorräte der zuständigen Ortspolizeibehörde — für den Bereich der Festungen Breslau und Glatz den Kommandanturen Breslau und Glatz — anzumelden und spätestens bis zum 15. Dezember 1917 abzuliefern.

§ 4.

Ausnahmen bedürfen in jedem einzelnen Falle der Genehmigung des stellv. Generalkommandos.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, soferne die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6.

Diese Anordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General.
Frhr. v. Egloffstein,
General der Infanterie.

Breslau, den 1. Dezember 1917.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Kommandant.
J. V.
Graf von Pfeil.
Generalleutnant.

Breslau, den 6. November 1917.

Verordnung über Auskunfterteilung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Preuß. Gesetzsammlung S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) wird folgendes verordnet:

§ 1.

In Gewerbebetrieben, welche die Erteilung von Auskünften über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten zum Gegenstande haben, dürfen keine Auskünfte erteilt werden, die betreffen

a) militärische Einziehungen,
b) den Ersatz eingezogener Arbeitskräfte in kaufmännischen und industriellen Betrieben,
c) Aufträge der Heeres- und Marineverwaltung,
d) Tatsachen, von denen der Auskunfterteilende weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie als Anhaltspunkte für Anschläge auf Anlagen und Betriebe dienen können, die für die Landesverteidigung oder Kriegswirtschaft von Bedeutung sind.

Auch die Einziehung solcher Auskünfte ist den genannten Gewerbebetrieben untersagt.

§ 2.

Auskünfte über Beziehungen einer deutschen Firma zum Auslande dürfen nur mit deren Zustimmung gegeben werden.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

Außerdem kann der Gewerbebetrieb ganz oder zum Teil untersagt werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General
Frhr. v. Egloffstein,
General der Infanterie.

Breslau, den 10. November 1917.

Diese Verordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Kommandant.
J. V.
Graf von Pfeil,
Generalleutnant.

Oels, den 9. Dezember 1917.

In Ergänzung der Anordnung vom 6. Juni 1916 (Kreisblatt S. 131) hat das stellvertretende Generalkommando folgendes bestimmt:

Zu § 2:

Das Abschießen von Tauben aller Art ist verboten.

Dieses Verbot gilt auch für Taubensperren, die vom stellv. Generalkommando oder auf Grund landespolizeilicher Bestimmungen von den Zivilverwaltungsbehörden während der Saat- und Erntezeit angeordnet werden.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 5 der Anordnung vom 6. Juni 1916 bestraft.

Oels, den 11. Dezember 1917.

Der Gemeindevorsteher Oskar Günther in Buchwald ist an Stelle des Rentiers Hugo Heinrich zum Vertrauensmann für Schlachtviehbeschaffung ernannt worden.

Oels, den 29. November 1917.

Dem Händler Paul Stäsche in Rathe ist die Ausweiskarte zum Viehhandel wegen Schleichhandels mit Schweinen, Ueberschreitung des Höchstpreises und Anreizung hierzu in wiederholten Fällen entzogen worden.

Der Königliche Landrat.
Rosahn.

Ich suche ein Gut von 500—1000 Morg. gr. zu kaufen.

Gegend Provinz Schlesien, nur an der Bahnstrecke Posen—Breslau und Jarotschin—Breslau, ferner Nähe Oels oder Provinz Westpreußen und Posen. Bedingung gute Gebäude.

Näheres erbeten unter J. W. an die Geschäftsstelle des „Oelser Kreisblatt".

Inserate
zu haben in A. Ludwigs Buchdruckerei Rathe, Politt & Co.

VISITENKARTEN
als passendes
WEIHNACHTS-GESCHENK
empfiehlt i. jeder Preislage und in jeder Größe
A. LUDWIG'S
BUCHDRUCKEREI RATHE, POLITT & CO.
OELS I. SCHL.

Sie finden was Sie suchen,
wenn Sie ein kleines Inserat in der Oelser Zeitg. »Lokomotive an der Oder« aufgeben.
Die hohe Auflage hilft für den Erfolg.

Lohnlisten
zu haben in A. Ludwigs Buchdruckerei Rathe, Politt & Co.

Die Allwördens.

63) **Roman von Fr. Lehne.**

Sein Blick flog zu Lori — wußte sie etwa —? Doch als er ihr ängstliches, verstörtes Gesichtchen sah, tat er ihr im stillen Abbitte, daß für die Dauer einer Sekunde schattengleich der Verdacht in ihm aufgetaucht war, sie habe ein listiges Spiel mit ihm getrieben. Nein, sie war ganz ahnungslos, das süße, unschuldige Kind! Er legte seinen Arm um sie, dann sagte er, Frau Bergers Blick ruhig erwidernd:

„Ja, jetzt erkenne ich Sie wieder, gnädige Frau!"

Lori preßte ihr Gesicht gegen seine Schulter.

„So sage mir doch, Rüdiger — — mir ist so bang —"

„Mein liebes Mädchen, sei stark! Du wirst jetzt etwas erfahren, was Dich sehr überraschen wird — so höre denn:"

„Lori, komm her zu Deiner Mutter," unterbrach ihn Frau Berger und faßte ihre Tochter am Arm, „von mir soll sie es erfahren, nicht von Ihnen — — Lori, sieh Dir den Herrn da genau an: er ist's, der Dir Deinen Vater genommen und Deine Mutter zum unglücklichsten, elendesten Weibe gemacht hat."

Lori stieß einen markerschütternden Schrei aus; sie klammerte sich fest an Rüdiger an und sah mit schreckerfüllten Augen in sein totenblasses, ernstes Gesicht.

„Rüdiger, sage nein — es ist nicht wahr, was Mutter behauptet — das kann doch nicht sein!"

„Es ist auch nicht so."

Er streichelte sie, wie man ein weinendes Kind streichelt, um es zu beruhigen. Sie atmete tief und befreit auf, und beglückt fühlte er ihre Hinneigung zu ihm.

„Nein, meine Lora, ich bin nicht schuldig, wessen Deine Mutter mich anklagt! Sie ist aufgeregt durch meinen unvermuteten Anblick, und ich kann es ihr nachfühlen. Jetzt höre mich an, ganz ruhig." Er drückte ihren Kopf an seine Brust. „Lora, Du bist eine Tochter meines Bruders Ottokar."

Da riß sie sich fast wild von ihm los und starrte ihn wie abwesend an.

„Ich — eine Tochter Deines Bruders Ottokar? Man hat mir doch immer gesagt, mein Vater sei schon lange tot — und dann, Rüdiger — dann wärest Du doch mein Oheim."

„Ja — das heißt, nur den Vater habe ich gemeinsam mit Deinem Vater."

„Und — Du — hast — das gewußt?"

„Erst seit dem Augenblick, da ich Deine Mutter wiedererkannte."

Lori griff sich, das alles nicht begreifend, an den Kopf; ihre Augen irrten von einem zum andern, Auskunft heischend.

„So redet doch, sagt doch! Mutter, aber Du hast es gewußt! Deshalb redetest Du mir damals zu, nach Lengefeld zu gehen — zu meinem Vater — —"

„Ja, ich habe es gewußt, mein Kind! Doch aus bestimmten Gründen ließ ich Dich in Unkenntnis."

„Und Erich — weiß er?"

„Erich weiß alles."

„Und ich nichts! — Dann wäre ja Sissi meine Schwester," rief sie plötzlich — — „und Offi war mein Bruder! Mutter, damals, als das Entsetzliche geschehen, das mich so niederzog und mich beinahe um den Verstand brachte, — damals selbst hast Du geschwiegen." Sie schauerte in sich zusammen. „So erklärt mir doch endlich — —"

„Das ist mit wenigen Worten geschehen, mein Kind! Vor nunmehr einunddreißig Jahren, Lori, hat Dein Vater, der Graf Ottokar Allwörden, bei meinen Eltern in Innsbruck als junger Maler gewohnt. Wir lernten uns lieben und heirateten uns auch im Ausland gegen den Willen unserer beiderseitigen Eltern. Als Du drei Jahre alt warst, wurde Dein Vater nervenkrank und dadurch arbeitsunfähig. Er war als Künstler auch nie so anerkannt, wie er gehofft — pekuniäre Sorgen drückten uns sehr. Schließlich wandte sich Dein Vater an seine Familie, die sich seiner auch annahm. Sie schickte ihn in ein Sanatorium — ich konnte das ja nie bezahlen — und zur Nachkur behielt man ihn gleich ganz auf Lengefeld, ließ ihn trotz meiner Briefe und Bitten nicht wieder zu mir, zu seiner Familie.

Und eines Tages kam Graf Rüdiger," fuhr sie mit erhobener Stimme fort, den Legationsrat fest ansehend, „er kam — — und bot mir — Geld, daß ich auf meinen Mann, Euren Vater, verzichte. Und als ich natürlich nicht darauf einging, sagte er mir kurz und kalt, daß meine Ehe mit Deinem Vater ungültig sei, daß wir überhaupt keine Ansprüche an ihn haben. Nach der Meinung des Herrn Legationsrats waret ihr — Du und Erich — also illegitime Kinder."

Lori schluchzte laut auf; sie verbarg das Gesicht in ihren Händen. Rüdiger preßte die Lippen fest aufeinander. Er war sehr blaß geworden. Wie geschickt die Frau zu erzählen verstand! Alles war wahr — und dennoch — sie hätte auch eine andere, schonendere Art des Berichts finden können. Jedes Wort war in Haß und Rachsucht getränkt. — —

„Ja, Lori, der Herr Legationsrat war damals noch ein ganz junger Mensch, voller Hochmut und Familienstolz, und voller Nichtachtung gegen die Gastwirtstochter, die sich in seine Familie gedrängt, die man wie ein lästiges Insekt abschütteln mußte — um jeden Preis! Seinem Einfluß ist es auch zuzuschreiben, daß Euer Vater nichts mehr von uns wissen wollte, obgleich ich mit Erich in Lengefeld war."

„Ihr wart in Lengefeld?" stieß Lori mit bebender Stimme hervor.

Die Mutter nickte.

„Ja, es war an einem Regentage — als ob es gestern gewesen sei, so steht der Tag in meiner Erinnerung — — ich habe Deine Großeltern dort gesehen und auch die zukünftige Gräfin Allwörden."

„Dann wissen Sie jedenfalls auch, daß ich die wenigste Schuld trage," sagte Rüdiger, „doch wenn Sie, was Sie damals erfahren haben, Lori verschweigen — ich will es wahrhaftig nicht sein, der das ausspricht, was mein Eingreifen in dieser Sache doch etwas anders erscheinen läßt! Sollte —"

„Ah, Sie meinen, weil Ottokar eine Jüngere und Schönere gefunden hatte in dem jungen Mädchen mit dem roten Haar? Doch ich kann mir so genau denken, wie alles gekommen ist. Ottokar war ein Künstler. Und er war sehr schwach und leicht zu beeinflussen; das weiß niemand besser als ich! Diese Schwäche hat man klug benutzt; die junge Gräfin in Ihrem Hause war schön und reich — war eine standesgemäße Partie — man hat ihm das eindringlich vorgestellt. Schließlich hat er nachgegeben — er war der Aelteste, das Majorat gehörte ihm! Und ihn von einer Frau zu befreien, die eigentlich vor dem Gesetz garnicht seine Frau war — das zu bewerkstelligen war für einen Juristen und Diplomaten ein Kinderspiel." Mit herausforderndem Blick maß sie ihn, als sie jetzt etwas erschöpft von ihrer Rede innehielt.

„Mutter, nein — das hat Rüdiger nicht getan!" schrie Lori auf, „nein, nein!"

„Es ist sehr unrecht von Ihnen, gnädige Frau, Lora diese traurigen Geschichten in einem Licht darzustellen, das mich in ihren Augen notwendig herabsetzen muß," entgegnete Rüdiger mit zornbebender Stimme; doch er bewahrte seine Haltung. „Gewiß, ich verhehle nicht, daß ich damals die Trennung Ottokars von Ihnen befürwortet habe — aber es geschah lediglich im Interesse der Familie. Von den anderen heimlichen Beweggründen, die da noch mitspielten und die ich verurteilte, als ich sie erfuhr, habe ich bei meinem Besuch in Ihrer Wohnung noch nichts gewußt. Mein Wort darauf. Sonst hätte ich niemals auch nur das Geringste für meinen Bruder unternommen."

„Das glaube ich nicht, Graf Allwörden."

„Mutter, hörtest Du nicht: er gab Dir sein Wort —" rief Lori. Sie flog auf ihn zu: „Rüdiger, ich glaube es Dir —" Mit innigem Blick sah sie zu ihm empor.

„Ich danke Dir!"

„Warum haben Sie Ihren Einfluß auf Ottokar denn nicht zugunsten meiner Kinder geltend gemacht? Sie haben seine Heirat mit der anderen befürwortet?"

„Das eben habe ich nicht getan — ich bin dagegen gewesen! Ich kannte Lella Flotmann — und die Folgen haben mir auch Recht gegeben."

„Ja, ich weiß es — die Ehe ist nicht glücklich!" sagte Frau Berger triumphierend.

„Mutter!" rief Lori errötend, „ich habe Dir davon gesprochen."

„Du brauchst Dich nicht zu entschuldigen, meine Lora," bemerkte Rüdiger, „aber Deiner Mutter ist es nicht zu verzeihen, daß sie Dich als Spionin, als Werkzeug benutzt hat."

„Herr Graf!" fuhr Frau Maria auf.

„Ist es denn nicht so? Ihre ahnungslose Tochter ließen Sie als Erzieherin in eine Familie gehen, für die Sie größtes Interesse haben."

(Fortsetzung folgt.)